



Brandenburgische Technische Universität Cottbus

14/2008

Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus

24.09.2008

I n h a l t

	Seite
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang	2
Angewandte Mathematik vom 25. Juni 2008	

Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Angewandte Mathematik

vom 25. Juni 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 9 Abs. 2 Satz 1, 13 Abs. 2 Satz 1, 74 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl. I S. 94) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhalt

Präambel	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Fachspezifische Bestimmungen	2
§ 28 Geltungsbereich.....	2
§ 29 Ziel des Studiums	3
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung ...	3
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen	3
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung..	4
§ 33 Mentoren und Studienplan.....	4
§ 34 Freiversuch	5
§ 35 Studiengangsleitung, Qualitätssicherung	5
§ 36 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen.....	5
§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung	6
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit .	6
§ 39 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten	7
Anlage 2: Module für den Komplex Mathematik-Spezialisierung.....	7
Anlage 3: Module für den Komplex Mathematik-Vertiefung.....	8
Anlage 4: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester	8

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. ²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. ³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁷Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Angewandte Mathematik den Ablauf und

Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Das Studium im Master-Studiengang Angewandte Mathematik bildet für eine eigenverantwortliche Tätigkeit als Mathematiker und Mathematikerin in Industrie und Wirtschaft sowie an Universitäten und Forschungseinrichtungen aus.

²Erfahrungsgemäß sind Mathematikerinnen und Mathematiker in sehr vielfältigen Berufsfeldern tätig, in denen neben allgemeinen beruflichen Kompetenzen spezifische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten benötigt werden, die mit speziellen mathematischen Theorien, Modellen und Verfahren verbunden sind.

³Im forschungsorientierten Master-Studiengang Angewandte Mathematik steht eine Auswahl solcher Profilierungen im Mittelpunkt, die mit den Kernthemen der Forschung an der BTU verbunden sind und deren mathematische Aspekte betreffen. ⁴In den Profilierungen sollen die Studierenden vertiefte Kenntnisse, Methoden und Denkweisen zum Einsatz mathematischer Modelle und Verfahren bei der Analyse und Bearbeitung naturwissenschaftlicher, technischer bzw. wirtschaftswissenschaftlicher Probleme erwerben.

⁵Insbesondere die Optimierung bildet einen Zweig der Mathematik mit außerordentlich vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten bei der Lösung technischer und wirtschaftlicher Aufgabenstellungen, deren Beherrschung aus diesem Grunde eines der grundlegenden Ziele im Master-Studiengang Angewandte Mathematik darstellt.

⁶Da die Art der benötigten vertieften mathematischen Kenntnisse von den Anwendungsfeldern abhängt, ist eine Differenzierung auch nach typischen Anwendungsbereichen sinnvoll. ⁷Daher werden die im § 32, Abs. 1 genannten zwei Studienrichtungen

- Wirtschaftsmathematik
 - Mathematik mit naturwissenschaftlichem oder technischem Anwendungsfach
- angeboten.

⁸Ihnen ist gemeinsam, dass die Studierenden Qualifikationen erwerben, die es ihnen erlau-

ben, die aktuelle Forschung zu verstehen und deren Methoden zu verwenden.

⁹Die Ausbildungsziele umfassen außerdem allgemeine Fähigkeiten zu interdisziplinärer Tätigkeit und Kooperation mit Nichtmathematikern, insbesondere Experten des gewählten Anwendungsfaches, sowie zu eigenverantwortlichem Handeln und selbstständiger lebenslanger Qualifizierung entsprechend den aktuellen Erfordernissen des Berufslebens.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Angewandte Mathematik wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Immatrikulation zum Master-Studiengang Angewandte Mathematik erfolgt beim Nachweis eines mathematiknahen Bachelor-Grades, insbesondere des Bachelors Mathematik oder des Bachelors Wirtschaftsmathematik, und nach einer erfolgreich absolvierten Eignungsfeststellungsprüfung. ²Auf die Eignungsfeststellungsprüfung finden nachstehende Regelungen Anwendung, sofern die Eignungsfeststellungsprüfung nicht durch Satzung der BTU geregelt ist. ³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Die Eignungsfeststellungsprüfung wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Prüfungskommission in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen. ²Die Prüfungsform wird jährlich rechtzeitig vor Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung für alle Bewerberinnen und Bewerber einheitlich festgelegt. ³Die Prüfungskommission setzt sich aus mindestens zwei Prüfenden zusammen. ⁴Das Bestehen der Eignungsfeststellungsprüfung kann mit der Auflage verbunden werden, bestimmte Module aus dem Bachelor-Studiengang Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik im Umfang von maximal 18 KP nachzuholen. ⁵Diese können aber nicht zur Erwirtschaftung von Kreditpunkten genutzt werden.

(3) Die Eignungsfeststellungsprüfung kann erlassen werden, wenn der Bachelor-Grad im Studiengang Mathematik bzw. Wirtschaftsmathematik mit einem Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,3 erworben wurde.

(4) Wenn die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden ist, kann der Prüfungsaus-

schuss eine einmalige Wiederholung unter Auflagen genehmigen.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) ¹Das Master-Studium Angewandte Mathematik kann in den Studienrichtungen

- Wirtschaftsmathematik (im Folgenden WM genannt) sowie
- Mathematik mit naturwissenschaftlichem oder technischem Anwendungsfach (im Folgenden MNT genannt)

erfolgen.

²Es umfasst die in der Anlage 1 für die beiden Studienrichtungen genannten Komplexe

- Mathematik-Spezialisierung,
- Mathematik-Vertiefung,
- Anwendungsfach

sowie Fachübergreifendes Studium (gemäß § 6, Abs. 4 entsprechend den aktuellen Regelungen der BTU), Master-Seminar, Master-Arbeit mit Verteidigung.

(2) ¹Die Module im Komplex Mathematik-Spezialisierung dienen vorrangig der Vorbereitung der Master-Arbeit. ²Nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors sind Module aus einer der Profillinien gemäß Anlage 2 zu wählen, die mindestens im Abstand von zwei Jahren angeboten werden. ³Nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss sind auch andere Module möglich. ⁴Insgesamt sind mindestens 28 KP zu erwirtschaften, wobei 4 KP mit einem zur gewählten Profillinie gehörigen Seminar bzw. Oberseminar erworben werden.

(3) ¹Die Module im Komplex Mathematik-Vertiefung sollen der Sicherung des mathematischen Niveaus dienen und den Komplex Mathematik-Spezialisierung sinnvoll ergänzen. ²Für die Module in diesem Komplex können nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors alle angebotenen Module aus Anlage 3 gewählt werden, die noch nicht im Bachelor-Studiengang verwendet wurden, bzw. alle angebotenen Module aus Anlage 2, die nicht im Komplex Mathematik-Spezialisierung gewählt werden. ³Insgesamt müssen in diesem Komplex 24 KP erwirtschaftet werden. In der Studienrichtung MNT müssen zusätzlich 4 KP mit einem mathematischen Seminar bzw. Oberseminar erworben werden.

(4) ¹In der Studienrichtung WM sollen im Komplex Anwendungsfach nach Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors Module aus den Modulkatalogen der Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre bzw. der Rechtswissenschaften gewählt werden. ²Ziel ist der Erwerb vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten zur mathematischen Modellbildung und Problemlösung mit Hilfe mathematischer Methoden, die über die im Bachelor-Studiengang gewonnenen Einsichten hinausgehen. ³Nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors sind insgesamt 28 KP zu wählen, wobei 4 KP mit einem wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Seminar bzw. Oberseminar erworben werden sollen.

(5) ¹In der Studienrichtung MNT sollen im Komplex Anwendungsfach Module aus einem naturwissenschaftlichem oder technischem Studiengang der BTU Cottbus gewählt werden, die vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur mathematischen Modellbildung und Problemlösung mit Hilfe mathematischer Methoden in einem typischen Anwendungsfeld der Mathematik vermitteln, die über die im Bachelor-Studiengang gewonnenen Einsichten hinausgehen. ²Nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors sind insgesamt 24 KP aus dem Modulkatalog einer der folgenden Fachrichtungen zu wählen:

- Physik
- Informatik
- Ingenieurwissenschaftliche Module aus einem der Ingenieurstudiengänge der BTU.

³Nach Zustimmung der Mentorin oder des Mentors und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss können auch Module aus mehreren der genannten bzw. aus weiteren Fachrichtungen gewählt werden.

(6) ¹Die Erarbeitung der Master-Arbeit gemäß §§ 19, 36, 37 ist mit einem Master-Seminar im Umfang von 4 KP verbunden. ²Das Master-Seminar soll der Vorbereitung auf die Master-Arbeit dienen und soll eine Thematik aus dem Gebiet der Master-Arbeit behandeln.

(7) ¹Prüfungsleistungen können nur auf der Grundlage eines bestätigten Studienplanes nach § 33 abgelegt werden.

§ 33 Mentoren und Studienplan

(1) ¹Mentorin bzw. Mentor werden können Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer

oder habilitierte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Bereichs Mathematik der BTU Cottbus. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende dem Prüfungsausschuss einen von der laut § 8 Abs. 2 zugeordneten Mentorin oder dem Mentor genehmigten Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den Komplexen Mathematik-Spezialisierung, Mathematik-Vertiefung sowie Anwendungsfach und die zeitliche Abfolge hervorgehen. ²Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die gewählten Module im Komplex Mathematik-Vertiefung der gewählten Studienrichtung entsprechen. ³Die Mentorin bzw. der Mentor überprüft regelmäßig den Studienfortschritt.

(3) ¹Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen. ²Abweichungen vom Studienplan sowie ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors bedürfen der Einwilligung des Prüfungsausschusses.

§ 34 Freiversuch

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit (bei Anerkennung der Beurlaubungssemester) abgelegt werden (Freiversuch).

(2) ¹Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss jedoch zur nächsten angebotenen Prüfung erfolgen; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) ¹Die Regelungen nach Absatz 1 bzw. 2 dürfen bei maximal einer Modulprüfung in Anspruch genommen werden. ²Die Master-Arbeit ist davon ausgenommen.

§ 35 Studiengangsleitung, Qualitätssicherung

(1) ¹Der gemäß § 14 gebildete Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer) und eine Fachstudienberaterin oder einen Fachstudienberater (Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter).

²Aufgaben der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters sind:

- Sicherstellung und Bekanntgabe des notwendigen Angebots an Modulen für die nachfolgenden vier Semester,
- Sicherstellung, dass dieses Angebot an Modulen sinnvoll aufgebaut ist, unterteilt nach Grundlagen, Verfahren und Anwendungen. Aktualisierungen des Modulkatalogs werden rechtzeitig bekannt gegeben,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Modulbeschreibungen,
- Koordinierung der Fachstudienberatung,
- semesterweise Überprüfung der Qualität der Lehrveranstaltungen,
- Evaluation des Studienerfolgs.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss sichtet halbjährlich die aktuell angebotenen Module des Lehrangebots, insbesondere im Bezug auf das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ²Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur inhaltlichen Umgestaltung einzelner Module ergeben, die den entsprechenden Modulverantwortlichen zugestellt werden.

§ 36 Art und Umfang der Master-Prüfung, Prüfungsfristen

(1) ¹Die Master-Prüfung besteht aus den Prüfungsleistungen zu den in Anlage 1 aufgeführten Modulen sowie der Master-Arbeit einschließlich der Verteidigung.

(2) ¹Prüfungsleistungen aus Zusatzfächern des Bachelor-Studiums können insgesamt bis zu einer Grenze von 24 Kredit-Punkten anerkannt und in den Studienplan aufgenommen werden. ²Leistungen, die in der zugrundeliegenden Bachelor-Prüfung bereits abgerechnet wurden, sind nicht anerkenntbar. ³Die fachliche Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme durch die Mentorin oder den Mentor.

(3) ¹Alle Kreditpunkte der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit sind in der Regelstudienzeit, jedoch spätestens bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu erwirtschaften. ²Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ³Für die Geltendmachung von Gründen, die das Über-

schreiten der Fristen rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁴Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 37 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) ¹Die Master-Arbeit wird in der Regel von der Mentorin bzw. dem Mentor ausgegeben und betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten. ³Die Betreuung der Master-Arbeit kann mit Zustimmung der Mentorin bzw. des Mentors und nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch von anderen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder habilitierten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der BTU Cottbus erfolgen. ⁴In diesem Falle muss das zweite Gutachten von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer habilitierten Mitarbeiterin bzw. einem habilitierten Mitarbeiter des Bereichs Mathematik der BTU Cottbus angefertigt werden.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung beträgt sechs Monate. ²In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate genehmigen.

(3) Zum Zeitpunkt der Ausgabe der Master-Arbeit müssen mindestens 60 Kreditpunkte erworben sein, darunter alle erforderlichen Kreditpunkte im Komplex Mathematik-Vertiefung.

(4) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) ¹Der Inhalt der Master-Arbeit und die Verteidigung sind universitätsöffentlich. ²Die Verteidigung findet spätestens einen Monat nach Abgabe der Master-Arbeit statt und ist rechtzeitig anzukündigen.

§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird durch Gutachten von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und von

einer zusätzlichen Prüferin bzw. einem zusätzlichen Prüfer mit einer Note gemäß § 12 Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Ist nur eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ²Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ³Im anderen Falle wird analog § 12 Abs. 4 aus dem abgerundeten arithmetischen Mittel aller Bewertungen der Master-Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25 die Note für die Master-Arbeit einschließlich Verteidigung gebildet.

§ 39 Inkrafttreten

¹Diese Neufassung der Ordnung tritt mit dem Beginn des Wintersemesters 2008/2009 am 1. Oktober 2008, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung, in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Angewandte Mathematik vom 23. Mai 2007 außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl) unter Angabe von Kreditpunkten

Anlage 2: Module für den Komplex Mathematik-Spezialisierung

Anlage 3: Module für den Komplex Mathematik-Vertiefung

Anlage 4: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Anlage 1: Übersicht über die zum Studiengang gehörenden Module, Prüfungen und Studienleistungen einschließlich Status (Pflicht, Wahlpflicht) unter Angabe von Kreditpunkten

Komplex Mathematik-Spezialisierung gemäß § 32(2)	28 KP		
Mathematisches Spezialfach (Auswahl aus Anlage 2)	WP	24 KP	Prü
Seminar Mathematik-Spezialisierung	P	4 KP	SL
Komplex Mathematik-Vertiefung gemäß § 32(3)	Studienrichtung WM 24 KP Studienrichtung MNT 28 KP		
Mathematisches Vertiefungsfach (Auswahl aus Anlage 3)	WP	24 KP	Prü
nur für Studienrichtung MNT: Seminar Mathematik-Vertiefung	P	4 KP	SL
Komplex Anwendungsfach gemäß § 32(4) bzw. (5)	Studienrichtung WM 28 KP Studienrichtung MNT 24 KP		
Module des Anwendungsfaches	WP	24 KP	Prü
nur für Studienrichtung WM: Seminar aus Wirtschafts- und Rechtswissenschaften	WP	4 KP	SL
andere Module	40 KP		
Fachübergreifendes Studium	WP	6 KP	Prü
Master-Seminar gemäß § 32(6)	P	4 KP	SL
Master-Arbeit (gemäß §§ 36, 37)	P	30 KP	Prü

Prü = Prüfung SL = Studienleistung KP = Kreditpunkte WP = Wahlpflichtfach

Anlage 2: Module für den Komplex Mathematik-Spezialisierung

Profillinie	Module
Optimierung	<ul style="list-style-type: none"> - Graphentheorie - Dynamische Entscheidungsmodelle - Optimierung III (Verfahren der nichtlinearen restringierten Optimierung) - Algorithmische Graphentheorie - Stetige Optimierung und Steuerung - Approximationsalgorithmen - Verkehrsoptimierung - Optimierung ökonomischer Prozesse
Stochastik	<ul style="list-style-type: none"> - Stochastische Prozesse - Spezielle Kapitel der Risikotheorie - Dynamische Entscheidungsmodelle - Stochastische Analysis - Versicherungsmathematik II - Höhere Finanzmathematik

Anlage 3: Module für den Komplex Mathematik-Vertiefung

- Partielle Differentialgleichungen
- Funktionentheorie
- Kryptographie (Methoden)
- Numerische lineare Algebra
- Numerik partieller Differentialgleichungen

Anlage 4: Regelstudienplan mit Angabe der Kreditpunkte pro Semester

Fach/Semester	1	2	3	4	Summe
Komplex Mathematik-Spezialisierung					28
Math. Spezialfach (Auswahl aus Anlage 2)	8	8	8		
Seminar Mathematik-Spezialisierung		4			
Komplex Mathematik-Vertiefung					WM 24 MNT 28
Math. Vertiefungsfach (Auswahl aus Anlage 3)	8	8	8		
nur für Studienrichtung MNT: Seminar Mathematik-Vertiefung		4			
Komplex Anwendungsfach					WM 28 MNT 24
Module des Anwendungsfaches	8	8	8		
nur für Studienrichtung WM: Seminar aus Wirtschafts- und Rechtswissenschaften		4			
andere Module					40
Fachübergreifendes Studium	6				
Master-Seminar			4		
Master-Arbeit				30	
	30	32	28	30	120

Genehmigt und ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 09. April 2008, der Stellungnahme des Senates vom 08. Mai 2008, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 25. Juni 2008 und der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 25. Juni 2008.

Cottbus, den 25. Juni 2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Walther Ch. Zimmerli

Präsident